



Allgemeine Auftragsbedingungen BDO IT & Risk Advisory GmbH

Jänner 2019



1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der BDO IT & Risk Advisory GmbH (im Folgenden: „BDO“) stellen einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots und Auftrags dar, sofern im betreffenden Angebot keine abweichenden Regeln getroffen werden.

2 Leistungsumfang und Haftungsausschluss

- 2.1 Die von BDO durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen weder eine (Jahresabschluss-) Prüfung, noch eine prüferische Durchsicht bzw. Due Diligence Prüfung dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt BDO kein diesbezügliches Prüfungsurteil.
- 2.2 BDO weist ausdrücklich auf das aufgrund des eingeschränkten Prüfungsumfangs bestehende Risiko hin, dass rechtswidrige Handlungen, wie z.B. Untreue- oder Unterschlagungshandlungen oder Bilanzfälschungen, nicht entdeckt werden und für die Aufdeckung solcher Handlungen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen übernommen werden. Der Auftraggeber nimmt den Hinweis ausdrücklich zur Kenntnis und verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus der Nichtaufdeckung rechtswidriger Handlungen resultieren können.
- 2.3 Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert BDO die Ergebnisse ihrer Arbeit. Das Treffen von Entscheidungen ist ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten; es ist weder Gegenstand der Tätigkeiten von BDO, noch ist BDO in das Treffen von Entscheidungen einbezogen.
- 2.4 Der Auftraggeber räumt BDO ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftragserfüllung und Leistungserbringung mit allen vom Auftraggeber genannten Personen bei Bedarf Kontakt aufzunehmen und von diesen Personen sowie vom Auftraggeber erforderliche Informationen einzuholen.

3 Weitergabe von Berichten

- 3.1 Die von BDO erstellten Unterlagen und Berichte sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und an diesen gerichtet. Eine Weitergabe der von BDO erstellten Unterlagen und Berichte an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BDO gestattet und setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen BDO und dem jeweiligen Dritten voraus.
- 3.2 BDO darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4 Vorleistungen

- 4.1 Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte, etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem Auftraggeber im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.

5 Verschwiegenheit und Referenznennung

- 5.1 Alle Mitarbeiter von BDO sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Die an BDO übergebenen Unterlagen und Informationen werden von BDO streng vertraulich behandelt und nach Abschluss des Auftrags, je nach Wunsch des Auftraggebers gelöscht oder an den Auftraggeber zurückgegeben und bei BDO gelöscht. Den Inhalt des an BDO erteilten Auftrags sowie alle Informationen, die BDO in diesem Zusammenhang erhält, wird BDO streng vertraulich behandeln, soweit nicht die Durchführung dieses Auftrags Mitteilungen an Dritte erfordert. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise, als durch Bruch

dieser Vereinbarung, allgemein bekannt sind oder werden, die dem Informationsgeber von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden oder von denen der Informationsempfänger nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben.

- 5.2 Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist BDO berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand innerhalb des internationalen BDO-Netzwerks als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber BDO bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.
- 5.3 Der Auftraggeber erteilt BDO die Zustimmung, die Tatsache des Auftragsverhältnisses zu Referenz- bzw. Marketingzwecken nach außen zu verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die bis zum Zugang des Widerrufs an BDO erfolgte Referenznennung davon unberührt bleibt. In Bezug auf die externe Referenznennung entbindet der Auftraggeber BDO von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

6 Datenverarbeitung

- 6.1 BDO und alle österreichischen verbundenen Unternehmen sind zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitgliedsfirmen des BDO-Netzwerks¹ weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist BDO berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des Auftraggebers, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften des BDO-Netzwerks weiterzugeben. BDO darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.
- 6.2 Die Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. BDO setzt zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ein.

7 Interessenkonflikte

- 7.1 Jedes Angebot von BDO steht unter der Bedingung des positiven Abschlusses der BDO-internen Prüfungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten; ein Bestandteil davon ist die Überprüfung der Identität der für den Auftraggeber handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises verbunden sein kann.
- 7.2 BDO wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich ein Interessenkonflikt ergibt. Sofern BDO einen derartigen Interessenkonflikt feststellen kann, stellt dieser einen wichtigen Grund dar, der BDO berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. BDO wird in diesem Fall von ihrer Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Sonstige wichtige Gründe, die zur Erfüllungsverweigerung berechtigen, sind zum Beispiel:
- Besorgnis der Befangenheit
 - Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Klientenverhältnisses
- 7.3 BDO wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

¹ Link: [Internationales BDO Netzwerk](#)

8 Haftungsfreistellung und Vergütung von Zusatzleistungen

- 8.1 Der Auftraggeber wird BDO von etwaigen Verpflichtungen aus allen von dritter Seite erhobenen Forderungen oder einer solchen Inanspruchnahme freistellen, die von Dritten, aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags, aufgrund der gegebenenfalls zu erstellenden Berichte oder aufgrund von Hinweisen des Auftraggebers, gegen BDO geltend gemacht werden.
- 8.2 Sollte es nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch BDO, basierend auf den Ergebnissen des erteilten Auftrags, zu zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren kommen, und sollte BDO aufgrund dieser Verfahren ein zusätzlicher Aufwand entstehen, so wird dieser dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Stundensätzen weiterverrechnet.

9 Abweichende Bestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung

- 9.1 Die vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich formulierten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung“² (Ausgabe März 2018) bilden einen integrierter Bestandteil des Auftrags zwischen BDO und dem Auftraggeber mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

9.2 Zu Punkt 2: Umfang des Beratungsauftrags

- 9.2.1 Die Tätigkeit der BDO ist in erster Linie beratend, d.h. die Dienstleistungen der BDO umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. BDO haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen, es sei denn, die unternehmerische Entscheidung wurde auf Grundlage eines schuldhaften Beratungsfehlers seitens der BDO getroffen.
- 9.2.2 BDO ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des Auftraggebers bzw. des Zielunternehmens, die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.
- 9.2.3 BDO ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben, hinzuweisen.

9.3 Zu Punkt 8 Abs 1: Haftung / Schadenersatz

- 9.3.1 BDO haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 9.3.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet BDO nur bis zu einem Betrag in Höhe des fünffachen ihres für den betreffenden Auftrag vereinbarten Honorars (ausschließlich allfälliger Auslagenersätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 2.000.000,00.
- 9.3.3 Für Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten werden, haftet BDO nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

9.4 Zu Punkt 6: Schutz des geistigen Eigentums

- 9.4.1 BDO erbringt als Unternehmensberater grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. Soweit Werke welcher Art auch immer, insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen, dem Auftraggeber in Hardcopy übergeben werden oder in

² Link: [Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatung \(März 2018\)](#)

unkörperlicher Form elektronisch an den Auftraggeber übermittelt oder diesem offengelegt werden, wird dem Auftraggeber eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt.

- 9.4.2 Im Rahmen der obigen Werknutzungsbewilligung wird dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung insoweit eingeräumt, als es zur Verwendung der Werke im Unternehmen bzw. Konzern des Auftraggebers im Rahmen der Zwecke des Vertrages bzw. zur vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke erforderlich ist. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Werke innerhalb seines Unternehmens bzw. Konzerns weiterzugeben. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens BDO.
- 9.4.3 Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Vertrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des Auftraggebers erforderlich ist.

10 Bestimmungen für die Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung (Internet, E-Mail, Datenraum)

- 10.1 Die Kommunikation und der Versand von Dokumenten zwischen dem Auftraggeber und BDO erfolgen grundsätzlich via E-Mail ohne End-to-End Verschlüsselung. Intern hat BDO alle dem Stand der Technik entsprechenden, technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen. Der Auftraggeber ist sich des potentiellen Risikos bewusst, dass E-Mail-Nachrichten - während der Übertragung außerhalb der Mail-Server der Vertragsparteien - entgegen die Bestimmung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet und überwacht werden könnten.
- 10.2 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und BDO wird für die sichere elektronische Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und BDO eine End-to-End Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls haben die Übermittlung von Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem Auftraggeber und BDO ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.
- 10.3 Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber und BDO ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich unter Verletzung des § 93 Abs 3 TKG 2003 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem Auftraggeber daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche damit verbundene Haftung der BDO einvernehmlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt BDO von jedweden Ansprüchen Dritter, die mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird BDO schad- und klaglos halten.
- 10.4 Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge der BDO an den Auftraggeber wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers der BDO bestätigt wird. Der Auftraggeber gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeberseitigen Empfänger und Ansprechpartner, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt; kommt der Auftraggeber dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.
- 10.5 Der Auftraggeber sorgt empfängerseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen der BDO an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des Auftraggebers ordnungsgemäß zugestellt werden können und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.

11 Datenschutz


- 11.1 Die von der BDO Österreich Gruppe gemäß Art 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind unter <https://www.bdo.at/de-at/impressum-datenschutzerklärung-aab/informationspflichten-dsgvo> abrufbar. Diese Informationen dienen auch dem Auftraggeber, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher, zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Sofern aufgrund oder im Rahmen eines Projektes eine Informationserteilung gemäß

Art 14 DSGVO für den Auftraggeber erforderlich sein oder werden sollte, werden die Vertragsparteien einander bei deren Erarbeitung angemessen unterstützen.

- 11.2 Sofern BDO im Rahmen eines konkreten Projektes personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art 28 DSGVO.
- 11.3 Lehnt der Auftraggeber den Abschluss eines erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrages aus welchem Grund auch immer ab, ist BDO zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber hält BDO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

12 Sonstiges

- 12.1 Die Sprache/n, in welcher/welchen der Auftrag von BDO abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen - vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung - nicht Gegenstand des Vertrages sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in welcher die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.
- 12.2 Der/Die Vertreter des Auftraggebers, der das Auftragschreiben unterfertigt, garantiert/garantieren, dass er/sie autorisiert ist/sind, im Namen des Auftraggebers einen solchen Auftrag zu erteilen bzw. zu genehmigen.
- 12.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Beauftragung bedürfen der Schriftform. Erfolgt während der Durchführung eine Erweiterung der Auftragsinhalte, so ist jede derartige Erweiterung schriftlich festzuhalten und vom Auftraggeber bzw. BDO zu bestätigen.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.



BDO IT & Risk Advisory GmbH ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist ein Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen

Copyright © 2019 BDO IT & Risk Advisory GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

www.bdo.at

